

Essen, 10.03.2016

Investitionsgelder für unsere Städte sichern

Bürokratische Hürden beseitigen

Resolution des Verwaltungsrates der VRR AöR

Um Nachteile für den Kooperationsraum A zu vermeiden, stützt der Verwaltungsrat den Antrag der Verwaltung auf Verlängerung des Verausgabungszeitraums für § 12 ÖPNVG-Zuwendungen über den 30.06.2016 hinaus.

Begründung:

Die VRR AöR erhält vom Land NRW jährlich pauschalierte Zuwendungen in Höhe von rund 68.000.000 Euro zur Förderung von Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Gemäß der Nebenbestimmung Nr. 13 des Zuwendungsbescheids dürfen bis zum Ablauf eines Kalenderjahres nicht verausgabte sowie unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung zurück erhaltene Mittel und Zinsen bis zu sechs Monate nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mittel nicht verausgabt wurden oder zurückgeflossen sind, im Sinne des Bescheides eingesetzt oder weitergeleitet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel und Zinsen sind dem Land NRW zurück zu erstatten.

Diese Regelung stellt die VRR AöR vor große Schwierigkeiten. Denn ein Großteil der zur Jahresmitte 2016 voraussichtlich zu erstattenden Mittel ist, aktuell bereits eingeplant oder sogar in Bewilligungen gebunden. Viele der betroffenen Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger werden aber erst deutlich nach dem 30.06.2016 in der Lage sein, die Mittel zu verausgaben. Gründe sind zum einen, dass sind Infrastrukturmaßnahmen häufig nicht innerhalb von einem oder anderthalb Jahren umsetzbar sind. Zum anderen fallen im Kooperationsraum A aktuell eine Reihe von besonders aufwendigen Baumaßnahmen mit mehrjähriger Umsetzungsdauer an.

Dieses ist ein jährlich auftretendes Problem, dem in der Vergangenheit mit der Verschiebung von Verpflichtungsermächtigungen in die Folgejahre entgegengewirkt wurde. Da das ÖPNVG NRW jedoch am 31.12.2017 außer Kraft tritt, stehen ab 2018 keine weiteren Zuwendungen zur Verfügung, mit der Folge, dass die in Zuwendungsbescheiden gebundenen Verpflichtungsermächtigungen durch eine Rückzahlung von Zuwendungen an das Land nicht mehr kassenmäßig gedeckt wären.

Dies würde unweigerlich auch die Rücknahme von Zuwendungen, den Abbruch von bewilligten Fördermaßnahmen und die Rückforderung der bereits ausgezahlten Zuwendungen bedeuten. Zudem könnten die Mittel des Jahres 2017 – wenn sie den bereits im Vorjahr eingeplanten oder bewilligten Maßnahmen zu Gute kämen - nicht mehr zur Finanzierung neuer, wichtiger Maßnahmen verwendet werden. Die ursprünglich für ÖPNV-Investitionen vorgesehenen Mittel stünden nach der Erstattung nicht mehr zwingend dem ÖPNV zur Verfügung.

Als Konsequenz droht ein massiver Investitionsstau im ÖPNV in NRW, dessen Auswirkungen gegenwärtig kaum abschätzbar wären, die aber in jedem Fall wohl auf Jahre spürbar wären.

Zur Vermeidung solch negativen Auswirkungen bittet die VRR AöR das MBWSV NRW um schnellstmögliche Veranlassung einer Verlängerung des Durchführungszeitraums über den 30.06.2016 hinaus bis Ende 2018.

Eine solche Verlängerung wäre im Sinne des Landes NRW, das im Entwurf des kommenden ÖPNVG die Verwendung der Mittel unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung bis 2021 vorsieht. Da der Erlass des neuen ÖPNVG aber nicht vor dem 30.06.2016 zu erwarten ist, besteht hier akuter Handlungsbedarf.

Hans Wilhelm Reiners

Vorsitzender

Wolfgang Weber

2. stellvertretender Vorsitzender

Frank Heidenreich

1. stellvertretender Vorsitzender

Hard converch

Norbert Czerwinski

3. stellvertretender Vorsitzender